

Bescheidempfänger	Sandoz GmbH
Sitz/Zustelladresse	6250 Kundl, Biochemiestraße 10
Standort	Werk Kundl
Anlage	Bau 120
Behörde	Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Geschäftszahl	KU-BA-329/19-2015
Bescheiddatum	05.10.2015
Rechtsgrundlage	Gewerbeordnung 1994

### **Beschreibung:**

Für das Gebäude Bau 120 wurden beginnend mit Bescheid der BH Kufstein vom 28.06.1974, Zahl: I-1485/2-74 eine Reihe von Genehmigungen erteilt. Die ggs. Adaptierungen betreffen Bereiche die mit diesem und den folgenden Bescheiden genehmigt wurden.

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 05.05.1988, Zahl: III-1793/86 wurde der westliche Zubau mit den Fermentationsgarnituren F35 bis F38 genehmigt.

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 25.02.1993, Zahl: III-305/93-92 wurde die Änderung der Hallenlüftung im Probetrieb genehmigt. Die Behörde behielt sich die Erteilung der endgültigen Betriebsbewilligung vor. Mit dem ggs. Ansuchen wird daher auch die Erteilung der endgültigen Betriebsbewilligung (d. h. die Genehmigung zum Betrieb) der ggs. Hallenlüftung beantragt.

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 28.04.2009, Zahl: 3.1-305/FP wurde u. a. das Stiegenhaus, Nr. 086 im KG von Bau 120 genehmigt.

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 20.07.2011, Zahl: 3.1-305/HR wurden u. a. die Garderoben, Nr. 217 im 1.OG und der Elektronikraum, Nr. 306 im 2.OG genehmigt. Die Brandabschnittsbildung im Bereich der Garderoben erfolgt nun anders als in diesem Bescheid vorgesehen, s. diesbezügliche unten unter „Erstes Obergeschoß (1.OG)“ dieser Technischen Beschreibung.

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 01.02.2012, Zahl: 3.1-305/JI wurden u. a. Änderungen im Reserveraum, Nr. 003 im KG und Änderungen im Bereich der mech. Werkstätte, Nr. 121 sowie der Dokumentationszone, Nr. 123 im EG von Bau 120 genehmigt.

### **1. Verfahrensbeschreibung**

#### **Fermentation:**

Eine Nährstofflösung (Zucker und andere Nahrungsstoffe) wird durch Aufheizen mittels Dampf, aus dem bestehenden Betriebsnetz, sterilisiert. Anschließend werden ausgewählte Mikroorganismen zugegeben

und die Fermentation gestartet. Dies geschieht in Bioreaktoren (Fermenter), dieser Prozess beinhaltet die Zugabe von Hilfsstoffen (Zucker, Nahrungsstoffe, Säuren und Laugen) zur Regulierung des pH-Wertes und inkludiert ebenso die Einleitung von komprimierter Luft zur Sauerstoffversorgung der Mikroorganismen. Hierbei entstehen pro Fermenter bis zu 15.000 Nm<sup>3</sup>/h Abluft. Die Fermenter und Hilfsbehälter werden mit ca. 1 bar Überdruck betrieben. Die Entlüftung erfolgt über Dach mittels Abluftreinigungsanlagen, Entspannungsleitungen und der Abluftanlagen am Dach, s. a. unten unter „Beschreibung der Räume“ dieser Technischen Beschreibung.

## **2. Sicherheitstechnik / Emissionen**

Die beiden Hauptfermenter Nr. 33.1 und 34.1 werden als Druckbehälter (jeweils 200 m<sup>3</sup>, 3 bar) ausgelegt. Die Überwachung erfolgt gem. DGÜW-V.

Wie bereits oben beschrieben, entstehen pro Hauptfermenter bis zu 15.000 Nm<sup>3</sup>/h Abluft. Die Entlüftung erfolgt über Dach mittels Abluftreinigungsanlagen, Entspannungsleitungen und der Abluftanlagen am Dach.

Bezüglich der Abluft der Fermentation wird das folgende BVT-Merkblatt berücksichtigt: „*Reference Document on Best Available Techniques for the Manufacture of Organic Fine Chemicals*“ der Europäischen Kommission von Dezember 2005 (= BREF OFC = BVT-Merkblatt OFC).

Gem. Seite V des BREF OFC gelten als BVT Staubemissionswerte von bis zu 5 mg/m<sup>3</sup>. Dabei wird nicht angegeben auf welche Zeiträume sich diese Emissionswerte (Halbstundenmittelwerte, Jahresmittelwerte etc.) beziehen. Bezüglich der Staubemission werden drei Betriebszustände unterschieden:

1. Fermenter neu befüllt, Beginn Produktion ohne Entnahme;
2. Produktion ohne Entnahme und
3. Höchstes Niveau im Fermenter, Produktion mit Entnahme.

Die ggs. Hauptfermenter Nr. 33.1 und 34.1 erreichen, gemessen gem. ÖNORM EN 15259 als Mittelwert von drei halbstündigen Messungen pro o. a. Betriebszustand max. 5 mg/m<sup>3</sup>.

Gem. Seiten IIX und IX des BREF OFC gelten als BVT eine Gesamtmenge an organischem C von 5 mg C/m<sup>3</sup>. Dabei wird nicht angegeben auf welche Zeiträume sich diese Emissionswerte (Halbstundenmittelwerte, Jahresmittelwerte etc.) beziehen. Die gg. Hauptfermenter Nr. 33.1 und 34.1 erreichen, gemessen gem. ÖNORM M 9411, über einen Chargenzyklus (Entleeren, Reinigen, Befüllen, Zugabe von Kleinmengen, Ernte) von ca. 3 - 4 Tagen einen Mittelwerte von max. 5 mg C/m<sup>3</sup>.

Allfällige Abwässer, aus den verfahrensgegenständlichen Bereichen, werden in die betriebliche Abwasserreinigungsanlage geführt und dort gem. den zutreffenden BVT-Merkblättern behandelt.

Die Schallemission der ggs. Fermentationsgarnituren sind an der ggs. Grundstücksgrenze nicht wahrnehmbar.

Ansonsten wird die Emissionssituation (Schall, Geruch etc.) durch die ggs.Adaptierungen, in Anbetracht der vorhandenen genehmigten Gegebenheiten im Werk Kundl, lediglich unwesentlich geändert.

### **3. Beschreibungen der Räume** Kellergeschoß (KG)

#### Raum Nr. 001; Produktion

Für das Erntesystem werden hier der Lagertank für Erntebrei, Nr. 50.1 (65 m<sup>3</sup>, 4 bar) einschließlich Rührwerk, Erntepumpen und aller nötigen Rohrleitungen samt Armaturen betrieben. Einstufung und ggf. Überwachung erfolgt gem. DGÜW-V.

Weiters bestehen hier medienbeständige und dichte rohrleitungstechnische Anbindungen zu anderen Gebäuden im Werksgelände.

#### Raum Nr. 003; Reserveraum

In diesem Raum wurde zuletzt mit Bescheid der BH Kufstein vom 01.02.2012, Zahl: 3.1-305/JI eine Pumpe genehmigt. Nunmehr soll hier zum angrenzenden Gang, Raum Nr. 002 hin ein Schwallenschutz mit Durchgangstür installiert werden.

## Erdgeschoß (EG)

### Stiegen

Die Stiegen Nr. 101 und 102 werden mit einer Höhe der Stufen von höchstens 18 cm, einer Auftrittsweite in Gehlinie von mindestens 26 cm und einer Breite von mindestens 100 cm ausgeführt.

### Raum Nr. 101; Produktion

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 28.06.1974, Zahl: I-1485/2-74 wurde die Aufstellung von vier Fermentations-Einheiten (IPPC-Betriebsanlagen) genehmigt. Die Hauptfermenter, Nr. 33.1 und 34.1 (jeweils 200 m<sup>3</sup>, 3 bar, Einstufung und ggf. Überwachung gem. DGÜW-V) samt Nebenfermentern (Einstufung und ggf. Überwachung erfolgt gem. DGÜW-V), Hilfsbehältern (Einstufung und ggf. Überwachung erfolgt gem. DGÜW-V), Nebenaggregaten (Rührwerke, Pumpen etc.) und die Abluftanlage wurden jedoch erst mehr als fünf Jahre später errichtet und in Betrieb genommen. Die Hauptfermenter Nr. 33.1 und 34.1 erstrecken sich vom EG bis in das 4.OG. Die zugehörigen Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnituren erstrecken sich vom EG bis in das 6.OG. Technisch entsprechen diese im Wesentlichen den ursprünglich genehmigten Anlagen. Zusätzlich Adaptierungen ergaben sich aus den jeweiligen Anpassungen an den Stand der Technik gem. BVT-Merkblätter.

Ansonsten ergeben sich hier zum genehmigten Bestand keine Änderungen.

### Raum Nr. 119; Abstellraum mech. Werkstätte

Das mit Bescheid der BH Kufstein vom 05.05.1988, Zahl: III-1793/86 genehmigte Lager für die mechanische Werkstätte, Raum Nr. 119 wird Richtung Südwesten erweitert. Das hier mit dem oben erwähnten Bescheid genehmigte Büro wird aufgelassen. Die Tür Richtung Produktion, Nr. 101 bleibt zwar erhalten, die Wandöffnung aber geschlossen.

Im Abstellraum wird zwar eine Graviermaschine samt Absaugung betrieben. Die diesbezüglichen EG-Konformitätserklärungen liegen im Betrieb auf. Ständige Arbeitsplätze werden im Abstellraum aber nicht eingerichtet. Der Abstellraum dient ansonsten der Aufbewahrung von Ersatzteilen, Maschinen etc. Weiters können hier auch geringe Mengen an brennbaren Flüssigkeiten (gem. § 67 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) und höchstens 50 Druckgaspackungen mit einem Gesamtvolumen von höchstens je 600 ml (gem. § 7 Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002) unter den jeweils zutreffenden Bestimmungen der angeführten Verordnungen gelagert werden. Ansonsten werden hier keine gefährlichen Stoffe und Materialien gelagert.

### Raum Nr. 120; Lüftung

Die brandbeständige Brandschutztür vom Abstellraum, Nr. 119 zum ggs. Lüftungsmaschinenaufstellungsraum wird in die westliche Wand des ggs. Raumes versetzt. Ansonsten wird der mit Bescheid der BH Kufstein vom 05.05.1988, Zahl: III-1793/86 genehmigte ggs. Lüftungsmaschinenaufstellungsraum von der ggs. Einreichung nicht berührt.

#### Raum Nr. 121; mech. Werkstätte

Dieser Bereich wurde zuletzt mit Bescheid der BH Kufstein vom 01.02.2012, Zahl: 3.1-305/JI als Mechanische Werkstätte und Schreibplatz genehmigt. Durch die Erweiterung des Schreibplatzes (Dokumentationszone, Nr. 123) und die räumliche Trennung von der Mechanischen Werkstätte, wird diese nordöstlich verkleinert.

An der Außenwand der Mechanischen Werkstätte, neben der Tür ins Freie, wird die Möglichkeit zum Betrieb eines Handwaschbeckens vorgesehen.

Die Mechanische Werkstätte inklusive der Dokumentationszone wird als eigener Brandabschnitt ausgeführt.

#### Raum Nr. 123; Dokumentationszone

Dieser Bereich wurde zuletzt mit Bescheid der BH Kufstein vom 01.02.2012, Zahl: 3.1-305/JI als Mechanische Werkstätte und Schreibplatz genehmigt. Wie oben beschrieben wird hier eine Dokumentationszone eingerichtet.

Die Mechanische Werkstätte inklusive der Dokumentationszone wird als eigener Brandabschnitt ausgeführt.

Fläche:	10,53 m <sup>2</sup>
Fluchtweglänge:	weniger als 40 m
Arbeitsplätze, ständig (>2h/d):	1
Art der Tätigkeit:	Vorbereitungs-, Dokumentations- und Verwaltungsarbeiten mittels Büromaschinen
Belichtung:	mehr als 1,2 m <sup>2</sup> Fensterfläche direkt ins Freie
Lüftung:	mechanisch

#### Gehweg südlich von Bau 120

Aus Gründen des ArbeitnehmerInnenschutzes (Schnee, Eis etc. vom Dach von Bau 120) wird der Gehweg südlich von Bau 120 überdacht werden. Die Räume zwischen den straßenseitig notwendigen Säulen werden teilweise durch ca. 1 m hohe Wandelemente ausgefüllt, somit ist dieser ggs. Anbau für

den Straßenverkehr besser erkennbar und eine optimalere Trennung von Straßen- und Fußgängerverkehr ist sichergestellt. Die Fluchtwegsituation wird durch den ggs. Anbau nicht geändert, da im Bereich des Ausganges von Raum Nr. 121 (mech. Werkstätte) und im Bereich des Abganges von der westlichen Außenstiege, die oben angeführten Wandelemente nicht ausgeführt werden. Der ggs. Gehweg wird zur Überwindung der Höhenunterschiede keine größere Neigung als 1:10 aufweisen.

## Erstes Obergeschoß (1.OG)

### Brandschutztechnische Trennung Bau 111, Zwischenbau und Bau 120

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 20.07.2011, Zahl: 3.1-305/HR (Seite 3, Punkte 5.5 und 5.6) wurde die Brandabschnittsbildung im Bereich Bau 111, Zwischenbau und Bau 120 mit der Wand Zwischenbau/Bau 120 definiert und bezüglich des sich dort befindlichen Aufzuges angeführt, dass durch die Ausführung der Aufzugsanlage entsprechend der ÖNORM B 2450 eine „Brandübertragung ... verzögert“ würde. Im dazugehörigen Einreichplan war vom Raum Nr. 290 (Aufzug) zum Raum Nr. 217 (Garderoben) eine Brandschutztür „T30“ eingetragen. Diese wurde nicht ausgeführt. Tatsächlich ausgeführt wurde eine Aufzugsschachttür gem. DIN 18091 „*Aufzüge; Schacht-Schiebetüren für Fahrschächte mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90*“.

### Raum Nr. 201; Produktion

Der ggs. Bereich wurde mit Bescheid der BH Kufstein vom 28.06.1974, Zahl: I-1485/2-74 genehmigt. Die Hauptfermenter Nr. 33.1 und 34.1 erstrecken sich vom EG bis in das 4.OG. Die zugehörigen Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnituren finden sich vom EG bis in das 6.OG.

Ansonsten ergeben sich hier zum genehmigten Bestand keine Änderungen.

## Zweites Obergeschoß (2.OG)

### Raum Nr. 301; Produktion

Der ggs. Bereich wurde mit Bescheid der BH Kufstein vom 28.06.1974, Zahl: I-1485/2-74 genehmigt. Die Hauptfermenter Nr. 33.1 und 34.1 erstrecken sich vom EG bis in das 4.OG. Die zugehörigen Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnituren finden sich vom EG bis in das 6.OG.

Ansonsten ergeben sich hier zum genehmigten Bestand keine Änderungen.

### Raum Nr. 306; Elektronikraum

Der Elektronikraum wurde mit Bescheid der BH Kufstein vom 20.07.2011, Zahl: 3.1-305/HR genehmigt.

Nunmehr soll hier ein (Gasanalyse-) Massenspektrometer (MGA) zur Analyse der Abluft der Fermenter betrieben werden. Die hierfür notwendige Ionisation erfolgt durch ein elektrisches Feld. Eine EG-Konformitätserklärung liegt vor. Aus dieser geht hervor, dass das MGA den Normen für die Elektromagnetische Verträglichkeit, (der Richtlinie 2006/95/EG, Niederspannungsrichtlinie und der EN

61010-1:2001, Sicherheitsbestimmungen für elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte, entspricht.

Das MGA verwendet zur Kalibrierung verschiedene Prüfgase. Diese Prüfgase (Sauerstoff, Stickstoff, Kohlendioxid, Argon und Helium) werden in verschiedenen Mischungen, in drei Gasflaschen mit einem Volumen von jeweils 10 l und einem Fülldruck von 150 bar, im ggs. Raum vorrätig gehalten. Die Flaschen sind gegen Umfallen gesichert. Es sind keine giftigen Gase in den Mischungen enthalten. Aus dem Bericht zur Abschätzung der Gefährdung durch Gasflaschen ergaben sich keine weiteren Maßnahmen. Mind. 17 % Sauerstoffgehalt in der Luft werden durch die vorhandene Raumlüftung und die Konzentrationen der inerten Gase in den einzelnen Mischungen gewährleistet.

Zusätzlich zur Kalibrierung mittels Prüfgas wird ständig herkömmliche Umgebungsluft mitgemessen, um eine Referenz zu erhalten.

Die zu messende Abluft wird von einer Messgasentnahmesonde an der Fermenterabluftleitung entnommen und wird über diverse Filter, Messgaskühler, Druckreduzierer, Flussmesser etc. ins MGA geführt. Nach dem MGA wird die Abluft in einem Rohrleitungssystem gesammelt und ins Freie abgeleitet.

Ansonsten ergeben sich hier zum genehmigten Bestand keine Änderungen.

### Drittes Obergeschoß (3.OG)

#### Raum Nr. 401; Produktion

Der ggs. Bereich wurde mit Bescheid der BH Kufstein vom 28.06.1974, Zahl: I-1485/2-74 genehmigt. Die Hauptfermenter Nr. 33.1 und 34.1 erstrecken sich vom EG bis in das 4.OG. Die zugehörigen Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnituren finden sich vom EG bis in das 6.OG.

Das Propapiergefäß PG 34.3 (Einstufung und ggf. Überwachung erfolgt gem. DGÜW-V) wurde als Spritzgefäß für die Fermentationsanlage 38 mit Bescheid der BH Kufstein vom 05.05.1988, Zahl: III-1793/86 genehmigt. Nunmehr wird PG 34.3 nicht mehr als Spritzgefäß sondern als Propapiergefäß und nicht für die Fermentationsanlage 38 sondern für die Fermentationsanlage 34 verwendet.

Ansonsten ergeben sich hier zum genehmigten Bestand keine Änderungen.

#### Raum Nr. 404; Abstellraum

In der ursprünglichen Genehmigung, Bescheid der BH Kufstein vom 28.06.1974, Zahl: I-1485/2-74 war dieser Bereich als Teil des Steigschachtes genehmigt. Durch Einzug einer Decke als Fußboden und Abtrennung mittels einer Wand samt Tür zur Produktion, Nr. 401 wurde der ggs. Raum geschaffen. Dieser ist nach oben zur Produktion, Nr. 401 hin offen. Nunmehr soll dieser Abstellraum für die Bereithaltung von max. 3 m<sup>3</sup> Rüstholz genutzt werden.



#### Viertes Obergeschoß (4.OG)

##### Raum Nr. 501; Produktion

Der ggs. Bereich wurde mit Bescheid der BH Kufstein vom 28.06.1974, Zahl: I-1485/2-74 genehmigt. Die Hauptfermenter Nr. 33.1 und 34.1 erstrecken sich vom EG bis in das 4.OG. Die zugehörigen Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnituren finden sich vom EG bis in das 6.OG.

Weiters werden hier die Säuregefäße Nr. 31.1.10 und 32.1.10 (bisheriges Volumen ca. 120 l, nunmehr ca. 375l ) der Fermentationsgarnituren Nr. 31 und 32 ausgetauscht, welche mit diesen Garnituren mit durch den Bescheid der BH Kufstein vom 28.06.1974, Zahl: I-1485/2-74 genehmigt wurden. Die ggs. Gefäße werden medienbeständig und dicht ausgeführt. Einstufung und ggf. Überwachung erfolgt gem. DGÜW-V.

Ansonsten ergeben sich hier zum genehmigten Bestand keine Änderungen.

##### Dachfläche und Dachlaterne (6.OG)

Hier werden 8 Abluftanlagen betrieben. Diese verhindern, dass Fermentationsbreischaum bei einem eventuellen Übersäumen der Fermenter über die Abluftanlage auf das Dach gelangen. Zu diesem Zwecke wird die bereits gereinigte Abluft aus den Fermentern (s. Bescheid der BH Kufstein vom 28.06.1974, Zahl: I-1485/2-74 und Bescheid der BH Kufstein vom 05.05.1988, Zahl: III-1793/86) durch diese Abluftanlagen geleitet. Diese bestehen im Wesentlichen aus einem drucklosen Behälter (5 m<sup>3</sup>) samt Sprüheinrichtung zur Reinigung, nachfolgend einem Tropfenabscheider und einem Schalldämpfer, jeweils in Stahlblechausführung. Allenfalls anfallende Reinigungswässer werden in die entsprechende betriebsinternen Abwassersammel- und Reinigungssysteme abgeleitet.

Ständige Arbeitsplätze sind hier nicht eingerichtet. Dachsicherungsmaßnahmen sind gewährleistet.

##### Raum Nr. 701; Dachlaterne

Mit dem durch Bescheid der BH Kufstein vom 05.05.1988, Zahl: III-1793/86 genehmigten südwestlichen Zubau zu Bau 120 wurde auch die dortige Dachlaterne genehmigt. Die Fortführung dieser Dachlaterne auf dem damals schon vorhandenen Gebäudeteil wurde im oben angeführten Bescheid (irrtümlich?) als genehmigter Bestand dargestellt. Nunmehr wird klargestellt, dass sich die mit oben angeführten Bescheid genehmigte Dachlaterne auch über Teile von Bau 120 erstreckt, welche damals bestanden.

Die Hauptfermenter Nr. 33.1 und 34.1 erstrecken sich vom EG bis in das 4.OG. Die zugehörigen Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnituren finden sich vom EG bis in das 6.OG.

Ständige Arbeitsplätze sind hier nicht eingerichtet.

#### **4. ArbeitnehmerInnenschutz**

Durch die Änderungen werden keine neuen/zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen.

Im Kellergeschoß von Bau 120 weicht die Ausführung von Stiegen teilweise von § 4 Abs. 2 AStV ab.

Diese Stiegen sind im beiliegenden Plan „EINREICHPLAN KG“ jeweils mit einer Nummer versehen und werden verschiedener Ertüchtigungsmaßnahmen unterzogen.

- Die Stiegen Nr. 002 und 003 werden nunmehr mit einer Höhe der Stufen von höchstens 18 cm und einer Auftrittsbreite in Gehlinie von mindestens 26 cm ausgeführt. Die Breite der Stiege Nr. 002 wird mit einer Breite von mind. 80 cm und die Stiege Nr. 003 von mind. 100 cm ausgeführt.
- Die betonierten Stiegen Nr. 004 bis 007 samt der jeweiligen Bediengrube befinden sich innerhalb der ersten 10 m der Fluchtweglänge und weisen jeweils eine Höhe der Stufen von 21 cm und eine Auftrittsbreite in Gehlinie von 29 cm auf. Die Breite dieser Stiegen beträgt min. 69 cm (es sind jeweils max. 2 Personen gleichzeitig auf die jeweilige Stiege angewiesen). Damit werden zumindest die Bestimmungen für festverlegte Bedienungsstiegen gem. § 4 Abs. 5 AStV eingehalten.
- Unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungsmerkmale und Ersatzmaßnahmen wird um Ausnahmegenehmigung für die folgenden Stiegen Nr. 001 und 008 (Errichtung anlässlich der o. a. Genehmigungen von 1974 und 1988, jedenfalls aber vor dem 01.01.1999) angesucht:
  - Bei der Stiege Nr. 001 handelt es sich um eine Stahlbaustiege. Bei den Stiegen Nr. 004 bis 008 handelt es sich um betonierte Stiegen mit Fliesenbelag bzw. Industrieboden.
  - Die betonierte Stiege Nr. 008 weist eine Höhe der Stufen von 19 cm und eine Auftrittsbreite in Gehlinie von 25 cm auf.
  - Die Stahlbaustiege Nr. 001 weist eine Höhe der Stufen von 20 cm und eine Auftrittsbreite in Gehlinie von 20 cm auf. Die Unterschneidung beträgt min. 3 cm (damit erhöht sich bei der Begehung aufwärts die nutzbare Länge in Gehlinie)
  - Auf Grund der baulichen Gegebenheiten können diese Stiegen nicht gem. der Forderungen der AStV umgebaut werden. Als Ersatzmaßnahmen werden diverse Sanierungsarbeiten durchgeführt: Austausch von verbogenen Stufen, Erhöhung der Rutschfestigkeit, s. diesbezüglich auch die unten angeführten Ersatzmaßnahmen.
- Sämtliche ggs. Stiegen im KG werden in Fluchtrichtung ausschließlich aufwärts begangen. Bezüglich der Bergung aus den ggs. Bediengruben (Stiegen Nr. 004 bis 007) ist bei der Betriebsfeuerwehr eine geeignete Schaufeltrage vorhanden.
- Mindestbreite der Stiegen von 69 cm, es sind jeweils max. 2 Personen gleichzeitig auf die jeweilige Stiege angewiesen.
- Es dürfen nur Werkzeuge oder Materialien unter 10 kg Gewicht mitgenommen werden (eine Hand frei). Werkzeuge oder Materialien ab 10 kg dürfen lediglich nach vorhergehender

schriftlicher Arbeitsfreigabe mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen über diese Stiegen transportiert werden.

- Die Stiegen dürfen nur von unterwiesenen und damit ortskundigen Personen benutzt werden.

#### Weitere Ersatzmaßnahmen für die Stiegen Nr. 001 und 008:

- Rutschfeste Auftrittsfläche – erhöhte Rutschfestigkeit mindestens R10 für Stahlbaustiegen und die Fliesen bzw. den Industrieboden der betonierten Stiegen (Standardforderung lt. BGR 181: R9);
- zusätzliche Erhöhung der Rutschfestigkeit durch profilierte/rutschfeste Abschlussleisten bei den betonierten Stiegen;
- zusätzlicher, gut greifbarer Handlauf;
- Kennzeichnung „Verwendung Handlauf“;
- geeignetes, rutschfestes Schuhwerk (Sicherheitsschuhtragepflicht);
- über Standardbeleuchtung hinausgehende Beleuchtung;
- Stiegen werden stets sauber gehalten;
- Schulung hinsichtlich Gefahren im Zusammenhang mit Stiegen;
- Im Bereich der ggs. Stiegen beträgt die Raumhöhe ca. 4,5 m;
- Beim Antritt der ggs. Stiege Nr. 001 wird ein Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage installiert.
- Die oberste und unterste Stufenkante ist als Gefahrenstelle jeweils gelb markiert.

Im Bau 120 weicht die Ausführung von Türen teilweise von § 3 Abs. 3 AStV (lichte Höhe) ab. Diese Türen finden sich im gesamten ggs. Gebäude und weisen eine lichte Höhe von mind. 190 cm auf. Unter dem Hinweis darauf, dass diese Türen anlässlich der o. a. Genehmigungen von 1974 und 1988 errichtet wurden und daher jedenfalls schon vor dem 01.01.1999 (in-Kraft-treten der AStV) bestanden, wird um eine Ausnahmegenehmigung für diese Türen angesucht.

Für die ggs. Adaptierungen gilt weiters:

- 4.1 Die hier beschäftigten ArbeitnehmerInnen werden mit der Bedienung der Anlage und den damit verbundenen Gefahren sowie mit den anzuwendenden Schutzmaßnahmen vertraut gemacht.
- 4.2 Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung festgelegt und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Die Fluchtwegsituation bleibt neben den in dieser Beschreibung angeführten Adaptierungen gegenüber der aktuellen Bestandsgenehmigung unverändert.
- 4.4 Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung nach § 9 AStV installiert.
- 4.5 Arbeitsräume sind natürlich lüftbar. Die Raumtemperatur in den Arbeitsräumen beträgt mindestens 20 °C.
- 4.6 Arbeitsräume sind auf der gesamten Fläche so isoliert, dass der Boden als fußwarm empfunden wird.

- 4.7 Die Verlegung, Bemessung und Beschaffenheit der elektrischen Einrichtungen und Kabel erfolgt nach den geltenden ÖVE-Bestimmungen.
- 4.8 Die Beleuchtungsstärke ist nach ÖNORM EN 12464 -1 bemessen.
- 4.9 Lichte Weite und Aufgehrichtung der Türen entsprechen den §§ 18 und 20 AStV.
- 4.10 Ausgänge und Notausgängen sowie die zu ihnen führenden Fluchtwege sind gem. KennV bzw. ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet.
- 4.11 Jedem(er) ArbeitnehmerIn wird ein verschließbarer Kleiderschrank in den nach Geschlechtern getrennten Garderoben zur Verfügung gestellt.
- 4.12 Die Betriebsanlagenänderung ist im Brandschutzplan gem. TRVB O 121 eingearbeitet.
- 4.13 Der Einsatz biologischer Arbeitsstoffe erfolgt unter Einhaltung der Forderungen der diesbezüglichen VbA.

## **5. Brandschutzmaßnahmen**

- 5.1 Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage gem. TRVB S 123 (Teilschutz) ausgestattet. Diese erstreckt sich auch auf die ggs. Räume im Werkstättenbereich.
- 5.2 Die Mechanische Werkstätte inklusive der Dokumentationszone wird als eigener Brandabschnitt ausgeführt.
- 5.3 Bei Durchführungen von Schächten, Kanälen oder Leitungen durch bestehende Brandabschnitte werden geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe) vorgesehen, damit die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile (Brandwiderstandsdauer der Bauteile) nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.

## **6. Wasserrecht / Gewässerschutz**

- 6.1 Die Anlage befindet sich nicht in der Schutzzone bestehender Brunnenanlagen.
- 6.2 Die Ableitung der Abwässer erfolgt gem. bestehendem Konsens.
- 6.3 Die im Bau 120 entsprechend den bisherigen Genehmigungen anfallenden Abwassermengen werden in die betriebsinterne Abwasserreinigungsanlage abgeleitet.

## **7. Abfallwirtschaftskonzept**

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine signifikanten zusätzlichen Abfallströme erzeugt. Die Ver- und Entsorgung erfolgt im Rahmen des vorhandenen Abfallentsorgungskonzeptes, welches in der jeweiligen aktuellen Umwelterklärung dargestellt ist und als eigenes Dokument geführt wird (dzt. jährliche Fortschreibung). Diese wurde der Behörde bereits zur Kenntnis gebracht.

## **8. Industrieunfallrecht**

Durch die ggs. Betriebsanlagenänderung ergeben sich keine Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen.

## **9. IPPC**

Die ggs. Fermentationseinheiten dienen der Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung biologischer Verfahren. Es handelt sich daher um IPPC-Anlagen gem. Ziffer 4.5 der Anlage 3 der GewO.

Zu den diesbezüglichen Forderungen in § 77a GewO wird festgehalten:

Getroffene Vorkehrungen im Projekt:	
Abs. 1 Z. 1	<p>Sämtliche Fermentationsanlagen (auch die ggs.) der Sandoz am Standort Kundl wurden bereits an den Stand der Technik gem. BVT-Merkblatt OFC angepasst.</p> <p>Der Einsatz von Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gem. Gentechnikgesetz – GTG umfasst ausschließlich Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 (vernachlässigbares Risiko). Durch den Einsatz von Zyklonabscheidern besteht ein geschlossenes System gem. § 4 Z 7 GTG. Bei Fremdkeimbelastung oder anderen Störungen werden GVO im Behälter im Sinne der Systemverordnung chemisch oder thermisch inaktiviert.</p> <p>Die Behandlung der produktionsspezifischen Abwässer erfolgt nach dem Stand der Technik in der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage.</p>
Abs. 1 Z. 2	<p>Sicherheitsbericht, Explosionsschutzmaßnahmen, Brandabschnittsbildung, Brandmeldeanlage, Betriebsfeuerwehr,</p> <p>Reduktion von händischen Manipulationen mit gefährlichen Substanzen auf das betrieblich notwendige Maß, Einsatz von besonders geschultem Personal für derartige Arbeiten;</p>
Abs. 1 Z. 3	<p>Die Konzeption der Anlage ermöglicht eine Stilllegung inkl. letztmaliger Vorkehrungen ohne Gefahr einer Umweltverschmutzung. Bericht über den Ausgangszustand</p>
Abs. 2 i.V. mit Anlage 4 der GewO	<p>Die in Anl. 4 der GewO, do. Bereich „Luft“ aufgelisteten Schadstoffgruppen spielen in den geplanten biologischen Fermentationsprozessen, mit Ausnahme von Staub keine Rolle. Bezüglich Staub s. u. Abschnitt „4. Sicherheitstechnik / Emissionen“ dieser Technischen Beschreibung.</p> <p>HINWEIS: Es handelt sich um folgende Schadstoffgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen</li> <li>2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen</li> <li>3. Kohlenmonoxid</li> <li>4. Flüchtige organische Verbindungen</li> <li>5. Metalle und Metallverbindungen</li> <li>6. Staub</li> <li>7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)</li> <li>8. Chlor und Chlorverbindungen</li> <li>9. Fluor und Fluorverbindungen</li> <li>10. Arsen und Arsenverbindungen</li> <li>11. Zyanide</li> <li>12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften</li> <li>13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane</li> </ol>

<p>Abs. 2 i.V. mit Anlage 4 der GewO</p>	<p>Die in der Anl. 4 der GewO, do. Bereich „Wasser“ aufgelisteten Schadstoffgruppen spielen in den geplanten Prozessen keine Rolle.</p> <p>HINWEIS: Es handelt sich um folgende Schadstoffgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden</li> <li>2. Phosphororganische Verbindungen</li> <li>3. Zinnorganische Verbindungen</li> <li>4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften</li> <li>5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe</li> <li>6. Zyanide</li> <li>7. Metalle und Metallverbindungen</li> <li>8. Arsen und Arsenverbindungen</li> <li>9. Biozide und Pflanzenschutzmittel</li> <li>10. Schwebestoffe</li> <li>11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)</li> <li>12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)</li> </ol>
--	---

Der Einsatz biologischer Arbeitsstoffe erfolgt unter Einhaltung der Forderungen der diesbezüglichen VbA.

Der Einsatz gentechnisch veränderten Organismen erfolgt unter Einhaltung der Forderungen der diesbezüglichen Systemverordnung 2002.

Für die verfahrensgegenständliche IPPC Anlage wird ein Bericht über den Ausgangszustand gem. § 353a Abs. 3 GewO erstellt (siehe Anhang Teilbericht über den Ausgangszustand).

### Spruch

**Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein erteilt der Sandoz GmbH gemäß §§ 81 und 74 Gewerbeordnung 1994 unter Bedachtnahme auf § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und gemäß § 95 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz iVm § 4 AStV (Stiegen) und § 3 AStV (Türhöhe) die gewerbebehördliche Genehmigung für die oben beschriebene Betriebsanlagenänderung gemäß folgender, einen wesentlichen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Projektunterlagen:**